jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/7/3 86/06/0040

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1986

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
BauO Tir 1978 §40 idF 1984/019;

Rechtssatz

Wesentliche Voraussetzung für einen Pflichten begründenden Bescheid (hier: Baueinstellungsantrag) ist es eine Bestimmtheit, da es nicht dem Vollstreckungsverfahren überlassen bleiben kann, den Umfang der Verpflichtung festzulegen.

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060040.X03

Im RIS seit

03.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at